

VERORDNUNG (EG) Nr. 610/2001 DER KOMMISSION**vom 29. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/98 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/1999 ⁽⁴⁾, sind die Bedingungen für die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden. Artikel 2 der genannten Verordnung enthält dabei die Mindestanforderungen, damit der Reis überhaupt zur Intervention angenommen werden kann und Artikel 3 erhält die Anwendungskriterien für die Zu- und Abschläge, die insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbeute bei der Verarbeitung vorzunehmen sind.
- (2) Die Erfahrung der letzten Wirtschaftsjahre hat gezeigt, dass die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Reises zumeist höher als die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 708/98 aufgeführte Grundaussbeute ist.
- (3) In dem Bestreben, die Rolle der Intervention als Sicherheitsnetz zu stärken und die Erzeugung von Reis guter Qualität zu fördern, sollten die Interventionsbestimmungen verschärft werden.
- (4) Eine Anhebung der in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 708/98 aufgeführten Grundaussbeute sowie eine Verringerung der derzeitigen Zuschläge

für eine höhere Ausbeute bei der Verarbeitung und eine Verminderung der Toleranz, um die die Ausbeute unter der Grundaussbeute liegen kann, erscheinen als die wirksamsten Maßnahmen, um die Erzeugung von Reis guter Qualität zu fördern und das Qualitätsniveau des von den Interventionsstellen eingelagerten Reises zu gewährleisten.

- (5) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 708/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die Ausbeute bei der Verarbeitung nicht um 7 Prozentpunkte oder mehr unter der in Anhang II Abschnitt B genannten Grundaussbeute liegt;“.
2. Anhang II wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 98 vom 31.3.1998, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1999, S. 8.

ANHANG

„ANHANG II

A. Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung

Ausbeute an ganzen Körnern bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteprozentpunkt
Höhere Ausbeute als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,75 %
Geringere Ausbeute als Grundaussbeute	Abschlag von 1 %
Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteprozentpunkt
Höhere Ausbeute als Grundaussbeute	Zuschlag von 0,60 %
Geringere Ausbeute als Grundaussbeute	Abschlag von 0,80 %

B. Grundaussbeute bei der Verarbeitung

Bezeichnung der jeweiligen Qualität	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Carillon	66	70
Argo, Selenio, Couachi	65	72
Alpe, Arco, Balilla, Balilla GG, Balilla Sollana, Bomba, Bombon, Colina, Elio, Flipper, Frances, Lido, Riso, Matusaka, Monticili, Pegonil, Sara, Strella, Thainato, Thaiparla, Ticinese, Veta, Leda, Mareny, Clot, Albada, Guadamar	64	72
Ispaniki A, Makedonia	63	72
Bravo, Europa, Loto, Riva, Rosa Marchetti, Savio, Veneria	62	71
Tolima	62	70
Inca	62	69
Arôme	61	72
Alfa, Ariete, Bahia, Carola, Cigalon, Corallo, Cripto, Cristal, Drago, Eolo, Girona, Gladio, Graldo, Indio, Italice, Jucar, Korall, Lago, Lemont, Mercurio, Miara, Molo, Navile, Niva, Onda, Padano, Panda, Pierina, Marchetti, Ribe, Ringo, Rio, S. Andrea, Saturno, Senia, Sequial, Smeraldo, Star, Stirpe, Vela, Vitro, Calca, Dion, Zeus	61	71
Strymonas	61	70
Anseatico, Arlesienne, Baldo, Belgioioso, Betis, Euribe, Italpatna, Marathon, Redi, Ribello, Rizzotto, Rocca, Roma, Romanico, Romeo, Tebre, Volano	60	71

Bezeichnung der jeweiligen Qualität	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Bonnet Bell, Rita, Silla, Thaibonnet, L-202, Puntal	59	71
Evropi, Melas	59	69
Arborio, Arlatan, Blue Belle, Blue Belle ,E', Blue Bonnet, Calendal, Razza 82, Rea	57	71
Cesariot, Maratelli, Precoce Rossi	57	69
Carnaroli, Elba, Vialone Nano	56	71
Delta	56	69
Axios	56	66
Roxani	56	65
Irat 348, Mana	46	66
Pygmalion	51	70
Nicht genannte Sorten	63	71“